

RS OGH 1967/7/12 5Ob141/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1967

Norm

ABGB §830 B3

Rechtssatz

Die Frage des Nachteils der übrigen Teilhaber ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen und Nachteile, die ihren Ursprung in außerhalb der Gemeinschaft liegenden Verhältnissen haben, sind unbeachtlich. Von Bedeutung sind nur solche Teilungshindernisse, die sich aus der Beschaffenheit der Sache ergeben und das gemeinsame Interesse aller Teilhaber berühren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 141/67
Entscheidungstext OGH 12.07.1967 5 Ob 141/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0015624

Dokumentnummer

JJR_19670712_OGH0002_0050OB00141_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at